



Bern, 30. August 2023

Adressaten

Kantonsregierungen

Bundesgesetz über die Transparenz von juristischen Personen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. August 2023 hat der Bundesrat das EFD beauftragt, die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise bezüglich des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über die Transparenz von juristischen Personen zu konsultieren.

Das Vernehmlassungsverfahren läuft bis am 29. November 2023.

Die Integrität des Schweizer Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes ist von grosser Bedeutung und für deren guten Ruf und Erfolg unverzichtbar. Daher muss ein effizientes Dispositiv zur Bekämpfung der Finanzkriminalität eingeführt und regelmässig an die sich wandelnden Risiken angepasst werden. Am 12. Oktober 2022 hat der Bundesrat das EFD beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EJPD einen Gesetzesvorentwurf mit einem doppelten Ziel auszuarbeiten: Einerseits soll die Transparenz der juristischen Personen erhöht und die Identifikation von deren wirtschaftlich Berechtigten erleichtert werden, andererseits sollen die notwendigen Massnahmen getroffen werden, um wesentliche Elemente des Dispositivs zur Geldwäschereibekämpfung zu stärken und zu modernisieren.

Der Vorentwurf zielt in erster Linie darauf ab, ein Bundesregister der wirtschaftlich Berechtigten von schweizerischen juristischen Personen sowie von bestimmten Kategorien ausländischer Rechtseinheiten einzuführen. Er sieht vor, die Pflichten der Gesellschaften, die unter das Gesetz fallen, zu verschärfen: Diese Gesellschaften sollen ihre wirtschaftlich Berechtigten identifizieren und dem Register melden. Auch sieht er neue Offenlegungspflichten für diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre sowie für diejenigen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Mitglieder des Verwaltungsrats vor, die auf Anweisung einer Drittperson handeln. Das Register soll für Behörden sowie für Personen, die unter das Geldwäschereigesetz (GwG) fallen, zugänglich sein.

Ebenso sieht der Vorentwurf vor, für diejenigen Personen, die in der Rechts- oder Unternehmensberatung tätig sind, Sorgfaltspflichten einzuführen, wenn sie aus Sicht der Bekämpfung der Finanzkriminalität an bestimmten risikoreichen Aktivitäten, insbesondere in Verbindung mit der Errichtung juristischer Personen, beteiligt sind. Hegen die Beraterinnen und Berater im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit einen begründeten

